

2877 10

# Gesetze

der

## freiwilligen Turner-Feuerwehr

zu

Dresden.

D. M.

Dresden,

Druck von E. Blochmann und Sohn.

lib. list. Saxon.

G.

188,98

1.

A. M.







# I.

## Grundgesetz.

### § 1.

Jedes Mitglied der Turner-Feuerwehr muss einer Dresdner Turnvereinigung angehören, das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und über seine Zeit und Person frei verfügen können.

Jeder Aufzunehmende hat sich einer besonderen Prüfung und wegen seiner Verwendung den Anordnungen der Vorgesetzten zu unterwerfen.

### § 2.

Jedes Mitglied der Turner-Feuerwehr hat in und ausser dem Dienste ein ehrenhaftes männliches Betragen, insbesondere im Dienste Nüchternheit, Pünktlichkeit, Ruhe, Ausdauer, Gehorsam und wo es gilt, Muth mit Besonnenheit zu zeigen.

### § 3.

Die Feuerwehr trägt gleichförmige Kleidung, welche aber nur im Dienste zu benutzen, auch vor Benutzung durch Andere, welche der Feuerwehr nicht angehören, zu bewahren ist.



§ 4.

Die Feuerwehr steht unter dem Stadtrathe, wählt sich aber ihre eigenen Anführer selbst und zwar allemal auf die Dauer eines Geschäftsjahres, vor Beginn desselben.

Bei den Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden. Wird dieselbe in drei Wahlgängen nicht erreicht, so gilt im vierten relative Mehrheit.

§ 5.

Jedes Mitglied hat bei Feuerlärm sich sofort auf den Brandplatz zu begeben, daselbst in Gemässheit von § 2 die erforderlichen Dienstleistungen zu thun, dabei unbedingten Gehorsam gegen die Vorgesetzten zu zeigen und sich nicht ohne Erlaubniss derselben zu entfernen.

§ 6.

Ueber Dienstversäumnisse und sonstige Fehler untersucht und bestraft die Führerschaft; über Ausschluss entscheidet das Ehrengericht als oberste Stelle.

§ 7.

Dasselbe besteht aus fünf Richtern, von denen zwei aus dem Turnrathe des Vereins gewählt werden, dem der Angeklagte angehört, und zwei aus der Mitte der Turner-Feuerwehr ohne Berücksichtigung der Führer. Der fünfte Richter und Vorsitzende ist der Oberanführer (Hauptmann).

§ 8.

Zwanzig Mann vereinigt können die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.



§ 9.

Bei der Feuerwehr besteht eine Krankenkasse, bei welcher sich jedes Mitglied betheiligen muss.

---

Gegenwärtiges Grundgesetz ist nur durch Beschluss einer Hauptversammlung abzuändern. Neu Eintretende haben dasselbe, nachdem sie von der Führerschaft durch Handschlag verpflichtet sind, zu unterschreiben.

---

Beschluss der Hauptversammlung vom 16. April 1866.

~~~~~



## II.

### Besondere Bestimmungen.

#### § 1.

Der dermalige Bestand der Turner-Feuerwehr ist 165 Mann, eingetheilt in 2 Züge. Jeder Zug umfasst eine Steiger-Abtheilung von 18 Mann und eine Spritzen-Abtheilung mit 4 Rotten zu 15 Mann. Der Hauptmann, die beiden Zug- und vier Abtheilungsführer bilden das Com-mando. Ausserdem gehören noch ein Arzt und ein Spritzen-wärter der Feuerwehr an.

Der Hauptmann und beide Zugführer werden von der Compagnie, die Abtheilungs- und Rottenführer von denen gewählt, welchen sie vorstehen sollen.

#### § 2.

Die Namen Derjenigen, welche sich zur Aufnahme an-melden, werden 14 Tage auf den Wachen ausgehängt, um für etwaige Einwendungen eine Frist zu geben.

#### § 3.

Die Dienstkleidung sammt Ausrüstung ist in gutem Stande zu erhalten und jeder durch eigene Schuld ent-standener Schaden zu ersetzen.



§ 4.

Die Mannschaften haben im Dienste stets in der Dienstkleidung zu erscheinen. Eine Ausnahme tritt nur durch besonderen Befehl ein.

§ 5.

Der Dienst wird vom Commando angeordnet und ist für Alle verbindlich. Er besteht gegenwärtig aus Dienst beim Feuer, Nachtwachen und Uebungen. In Bezug auf denselben gilt der Dresdner Anzeiger als Amtsblatt; ausserdem sind jedem Mitgliede bei seiner Aufnahme die von ihm zu befolgenden Vorschriften gedruckt einzuhändigen.

Für die Wachen werden besondere Zettel ausgegeben und hat deshalb Jeder Namen, Stand und Wohnung, sowie Aenderungen derselben beim Commando vollständig anzugeben. Die Führer sind vom Wachdienste frei, haben dafür aber die Wachen nach der Reihe Jeder wöchentlich zweimal zu untersuchen.

Die Zeichen T F W dürfen nicht von einzelnen Mitgliedern bei etwaigen Aufforderungen zu Versammlungen gebraucht werden; ebenso keine gleichen Stempel.

§ 6.

Ist ein Mitglied an den dienstlichen Verrichtungen gehindert, so hat dasselbe vorher Urlaub zu verlangen, oder, wenn dies nicht möglich ist, binnen drei Tagen beim Hauptmann seine Entschuldigung schriftlich mit Angabe der Gründe einzureichen, welche als auf Ehrenwort gegeben zu betrachten ist.

Bei Wachen kann ein Ersatzmann gestellt werden, für dessen richtiges Eintreffen der zum Dienst Verpflichtete allein haftet.



Von der Theilnahme an Uebungen sind Diejenigen befreit, welche Nachts vorher Wache hatten.

§ 7.

Die Versäumnisstrafen sind gegenwärtig:

|                                |         |
|--------------------------------|---------|
| für Wach- und Brandversäumniss | 15 Ngr. |
| für Uebungsversäumniss         | 5 Ngr.  |

wenn solche unentschuldigt geblieben sind.

Bei Wiederholung in demselben Monate tritt die doppelte Strafe ein.

§ 8.

Mundvorrath, welcher beim Dienste von Behörden oder Privaten der Turner-Feuerwehr zugestellt werden sollte, ist an den obersten anwesenden Führer zu verweisen, der darüber zu entscheiden hat, ob derselbe anzunehmen und wie er zu vertheilen ist.

§ 9.

Anlangend die von der Behörde zu zahlende Brand-Auslösung (von 4 Ngr. pro Mann und Stunde, halbstündig zu berechnen), so verpflichtet sich jedes Mitglied, die selbe binnen 14 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem deren Eingang vom Hauptmann bekannt gemacht wird, abzuholen, widrigenfalls sie der Krankenkasse zufällt.

§ 10.

Der Austritt aus der Turner-Feuerwehr ist mit Einhaltung einer vierwöchentlichen Kündigungsfrist und unter



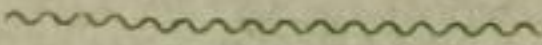
Angabe der Gründe beim Hauptmann schriftlich anzuzeigen.

§ 11.

Das Commando hat, wenn es zeitig genug von einem Todesfall in der Feuerwehr Nachricht bekommt, dafür zu sorgen, dass derselbe der Compagnie bekannt wird.

---

Beschluss der Hauptversammlung vom 16. April 1866.





### III.

## Wach - Ordnung.

#### § 1.

Der Wachdienst beginnt punkt 10 Uhr Abends und endet im Sommer früh 4 Uhr und im Winter um 5 Uhr.

#### § 2.

Wachcommandant ist, sobald kein Führer zugegen, der jedesmal anwesende Steiger; sind zwei Steiger oder weder Führer noch Steiger da, so ist der älteste Mann im Dienst Wachcommandant.

#### § 3.

10 Minuten nach 10 Uhr hat der Wachcommandant die Wachen durch das Loos zu vertheilen, so dass jedesmal 2 Mann auf 2 Stunden kommen; die zu spät gekommenen müssen mit der übrig gebliebenen Wachzeit zufrieden sein und sind bei nicht triftiger Entschuldigung als zu spät gekommen einzutragen.

#### § 4.

Der Wachcommandant hat die Mannschaft zu instruiren, was sie zunächst zu thun hat, wenn es stürmt, wenn Feuer gemeldet, wenn die Wache visitirt wird, damit, wenn sich der Wachcommandant legt, die Function



desselben genau befolgt und bei vorkommendem Allarm mit der grössten Ruhe und Schonung der Geräthe ausgerückt wird.

§ 5.

Der Wachcommandant hat nach Eintheilung der Wachzeit das Lokal, die Geräthe, überhaupt Alles, was zur Wache gehört, nachzusehen, ob es in gutem Stande ist, dabei lässt er den Schlüssel zum Schuppen stecken, lässt die Spritze abkehren und unbedeckt, aber vor dem Abtreten alles wieder auf seinen Platz bringen.

§ 6.

In das Wachjournal werden nur die Namen der bestimmten Wachmannschaft, Stellvertreter, die Versäumnisse durch Verspätigung oder Aussenbleiben, Visitationen, sowie Zeit, Ort der vorkommenden Brände eingetragen. Ausser dem Wachcommandanten hat Niemand etwas in das Wachjournal zu schreiben, er ist deshalb für die Reinhaltung desselben verantwortlich.

§ 7.

Sollte sich etwas Aussergewöhnliches zutragen, z. B. die Mannschaft wird nach Bränden geholt, wo nicht gestürmt wird, oder finden sich beim Untersuchen der zur Wache gehörigen Gegenstände Beschädigungen vor, sowie Wachbedürfnisse, Beschwerden u. s. w., so ist den andern Tag schriftlich Rapport an den Hauptmann oder dessen Stellvertreter zu erstatten.

§ 8.

Sobald ein Führer auf der Wache erscheint, sei es auch in Civil, so hat der betreffende Wachcommandant



sich vorschriftsmässig als selbiger zu melden, die Zahl der Anwesenden sowie besondere Vorkommnisse anzuzeigen und die Visitation sofort einzutragen.

§ 9.

Bequemlichkeiten hat der Wachcommandant nur im Ablegen der Waffen, der Leinen, Laternen und Helme zu erlauben.

§ 10.

Kein Mann der Wache darf ohne Erlaubniss des Wachcommandanten das Wachlokal verlassen und hat zu dessen Erlangung um Urlaub (Wohin?) sich zu melden.

§ 11.

Urlaub ist nur in aussergewöhnlichen Fällen zu ertheilen, sonst nur bei vorkommenden Bedürfnissen.

§ 12.

Alle Besuche nach 12 Uhr sind zu untersagen; das weibliche Geschlecht aber auf der Wache nicht zu dulden.

§ 13.

Sobald geklingelt wird, ist die Thüre in voller Ausrüstung zu öffnen.

§ 14.

Personen, die auf der Wache ein Feuer melden, sind genau zu controliren, da muthwilliger Weise die Mannschaften in Allarm gebracht werden können.

§ 15.

Bei einem Brande ist, sobald kein Führer zugegen, dem Wachcommandanten unbedingter Gehorsam zu leisten,



da er überhaupt für jedes ordnungswidrige Verhalten, oder sonstige Vernachlässigungen der Mannschaft verantwortlich ist.

§ 16.

Im Allgemeinen hat die Mannschaft die Wache in alten Blousen zu beziehen, sich allen Lärmens sowie des zu starken Genusses geistiger Getränke zu enthalten, damit sie den Glockenschlag hören kann und in jeder Beziehung fähig ist, ihren Pflichten zur Ehre des Corps aufs Strengste nachzukommen.

§ 17.

Es wird vorausgesetzt, dass die betreffenden Wachcommandanten ihren Kameraden gegenüber von ihren Rechten keinen Missbrauch machen, d. h. etwas verlangen, was ausser dem Bereich des Dienstes ist u. s. w.

§ 18.

Es ist unmöglich, für alle Fälle des Wachdienstes Vorschriften zu geben, deshalb wird jedem Wachcommandanten zur Pflicht gemacht, da, wo weder Reglement noch besondere Instruction sein Verhalten vorschreiben, so zu handeln, dass er dem allgemeinen Zwecke entspreche. Ruhe, Umsicht und Entschlossenheit müssen ihn bei allen Vorkommnissen leiten.

---

Beschluss der Führer-Sitzung vom 5. Juli 1866.

---



## IV.

# Satzungen für die Kranken- und Unterstützungskasse.

### § 1.

Zur Unterstützung der Mitglieder der Turner-Feuerwehr bei möglichen Unglücksfällen besteht eine Kasse, aus welcher jeder Wehrmann, der sich bei einem Brande, oder in Folge des Dienstes überhaupt ohne eigene Schuld eine körperliche Verletzung oder Krankheit zuzieht, einen billigen Ersatz für Heilungskosten und Arbeits-Versäumniss zu beanspruchen hat.

Bei einer in Folge des Dienstes eingetretenen lebenslänglichen Arbeitsunfähigkeit, sowie im Falle seines Todes hat der Feuerwehrmann oder seine Familie, falls er der alleinige Ernährer derselben gewesen, Anspruch auf eine entsprechende, vom Verwaltungsrathe festzusetzende, monatlich zu zahlende Pension auf die Dauer eines Jahres.

Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den Verhältnissen der Hinterlassenen.

Ebenso bezahlt die Kasse die Beerdigung oder leistet zu derselben einen Beitrag von 10 Thlr.

### § 2.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird ein Grundkapital beschafft und erhalten und zwar



a) durch die Eintrittsgelder.

Jedes Mitglied muss bei seinem Eintritte in das Corps auch Mitglied dieser Unterstützungskasse werden und hat dabei eine Eintrittsgebühr von 5 Ngr. zu entrichten;

b) durch die festgesetzten Mitgliederbeiträge von je 1 Thlr., welche binnen 6 Monaten nach der Aufnahme in Theilen von mindestens 5 Ngr. zu zahlen ist;

c) durch besondere gleichförmige Mitgliederbeiträge, welche durch spätere Hauptversammlungen noch festgesetzt werden können;

d) durch freiwillige Beiträge der Mitglieder, Freunde und Gönner der Feuerwehr und durch sonstige der Kasse zufließende Gelder;

e) durch die Beiträge des Rathes und der Brandversicherungs-Anstalten;

f) durch etwaige vom Stadtrathe etc. der Turner-Feuerwehr überwiesene Spritzenprämien;

g) durch die nach § 9 der besonderen Bestimmungen vom Stadtrathe ausgesetzten, von der Mannschaft binnen 14 Tagen nicht erhobenen Auslösungsgelder;

h) durch die nach § 7 der besonderen Bestimmungen zu erhebenden Strafgeder.

### § 3.

Alle Baarbestände sind zinsbar anzulegen und zwar so, dass bei Eintritt eines Bedarfes das Nöthige sofort erhoben werden kann.

### § 4.

Die Verwaltung dieser Kasse leitet ausschliesslich der dafür bestellte Verwaltungsrath. Alle Ausgaben für Unter-



stützung werden vorher in den Sitzungen desselben berathen und durch Abstimmung entschieden.

§ 5.

Der Verwaltungsrath besteht aus vier Mitgliedern der Turner-Feuerwehr und einem vom Turnrathe abzuordnenden Turnrathsmitgliede.

Alljährlich nach Ablegung des Rechenschaftsberichtes sind die Mitglieder desselben durch Stimmzettel neu zu wählen, die Ausscheidenden aber wieder wählbar.

Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Rechnungsführer, welcher letztere zugleich das Amt des Schriftführers zu versehen hat, sowie deren Stellvertreter.

Derselbe hat halbjährlich einen Bericht seiner Thätigkeit beim Turnrathe einzureichen.

§ 6.

Nachdem der Verwaltungsrath den Rechenschaftsbericht geprüft hat, findet eine Hauptversammlung der Turner-Feuerwehr statt.

Die Einladung dazu geschieht innerhalb vorausgehender 6 Tage durch mehrmalige Bekanntmachung im Dresdner Anzeiger mit Angabe der Berathungsgegenstände.

In dieser Versammlung, die nur beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, werden ausschliesslich die Angelegenheiten dieser Unterstützungskasse verhandelt.

Jeder Nichterscheinende hat sich in die von den Anwesenden gefassten Beschlüsse zu fügen.

§ 7.

Als Norm gewöhnlicher Unterstützung bei Arbeitsunfähigkeit sind 2 Thlr. pro Woche festgesetzt. Sollte



dieselbe länger als 16 Wochen dauern, so wird der Betrag auf eine verhältnissmässig geringere Monatsunterstützung herabgesetzt und Arbeitsunfähige nach Befinden dem Rathe zu fernerer Unterstützung aus Gemeindemitteln vorgeschlagen.

Diejenigen, welche in einem städtischen Krankenhause freie Verpflegung und Versorgung geniessen, können jene Unterstützung erst beanspruchen, wenn sie dasselbe in der Genesung verlassen haben; es steht jedoch in dem Ermessen des Verwaltungsrathes, aus besonderen Rücksichten auch in diesen Fällen der Familie des betreffenden Wehrmanns eine entsprechende Unterstützung zufließen zu lassen.

#### § 8.

Die Anmeldung zur Unterstützung hat, versehen mit dem Zeugnisse eines Arztes, binnen zwei Tagen nach der Erkrankung oder nach der Entlassung aus dem Krankenhause beim Hauptmann zu geschehen, durch welchen der Verwaltungsrath sogleich in Kenntniss zu setzen ist.

Derselbe beauftragt dann den Arzt der Feuerwehr, den Kranken mindestens einmal wöchentlich zu besuchen, wodurch zugleich über die andauernde Arbeitsunfähigkeit das entscheidende Urtheil erlangt wird.

#### § 9.

Bei schweren Unglücksfällen, wo Nachtwachen nothwendig sind, haben solche die Kameraden mit Zustimmung der Familie oder auf anderweites Verlangen der Pfleger des Kranken zu übernehmen.

#### § 10.

Der Anspruch auf Unterstützung findet nicht statt oder geht verloren:



- 1) wenn erwiesene Trunkenheit oder eigene Nachlässigkeit die Schuld der Beschädigung trägt;
- 2) wenn nicht nachgewiesen wird, dass die vorgekommene Verletzung, die Krankheit oder der Tod wirklich im Dienste oder in Folge desselben eingetreten ist.

§ 11.

In Zweifelsfällen zieht der Verwaltungsrath den Arzt der Feuerwehr und einen zweiten vom Kranken oder dessen Angehörigen zu bestimmenden Arzt hinzu.

§ 12.

Wer aus irgend einem Grunde aus der Turner-Feuerwehr scheidet, verliert dadurch alle Ansprüche an die Kasse und an die eingezahlten Beiträge.

---

Beschluss der Hauptversammlung vom 16. April 1866.

---





## V.

### Feuer-Signale.

- 1 Schlag: Stadt Neudorf.
- 2 Schläge: Pirnaische Vorstadt (bis zur Prager Strasse).
- 3 Schläge: See-Vorstadt (Prager Strasse bis Ostra-Allee).
- 4 Schläge: Friedrichstadt.
- 5 Schläge: Neu- und Antonstadt.
- 6 Schläge: Innere Stadt (innerhalb der Promenaden, Marienstrasse, Ostra-Allee und der Elbe).

### Vor der Spritzen-Bedienung.

Verzeichniss der Befehle bei den Ordnungs- und Gang-Uebungen.

In einem Gliede antreten.

Rechts Richtung.

Los.

Achtung.

Rechts um (auf dem linken Fusse).

Links um (auf dem rechten Fusse).

Rechtsumkehrt (auf dem linken Fusse).

#### Im Marsch:

Wechselt Schritt.

Halt (auf dem linken Fusse).

Vorwärts marsch.

Rückwärts marsch.

Rechts oder links abgeschwenkt.

Zweimal rechts oder links abgeschwenkt.

Rottenweise rechts oder links aufmarschirt.

Rottenweise rechts oder links rückwärts aufmarschirt.

Rechts um (auf dem linken Fusse).

Links um (auf dem rechten Fusse).

Rechtsumkehrt (auf dem rechten Fusse zu commandiren).

Zu zweien abgezählt.

Zwei Glieder formirt (blinde Rotte).

Rückwärts öffnet Euch (auf 3 Schritte).

Zweites Glied rechts Richtung.

Vorwärts schliesst Euch.

#### Im Marsch:

Rechts oder links abgeschwenkt.

Zweimal rechts oder links abgeschwenkt.

Rottenweise rechts oder links aufmarschirt.

Rottenweise rechts oder links rückwärts aufmarschirt.

Zu Zweien abgezählt.

Zu Vieren abmarschirt.

Rechts um (die Rottenführer treten aus).

Zweien ausgerückt.

Zweien eingerückt.

Front.

#### Im Marsch:

Zu Vieren marschirt.

Zweien ausgerückt.

Zweien eingerückt (Anschluss des zweiten Gliedes).

Rechts vor oder,

links vor.

Gerade aus.

In Front (die Führer einen Schritt vor).

Vorwärts marsch.

Führung und Richtung rechts oder nach der Mitte.

Rechts vor mit Richtung rechts.

Links vor mit Richtung links.

Tret't ab.

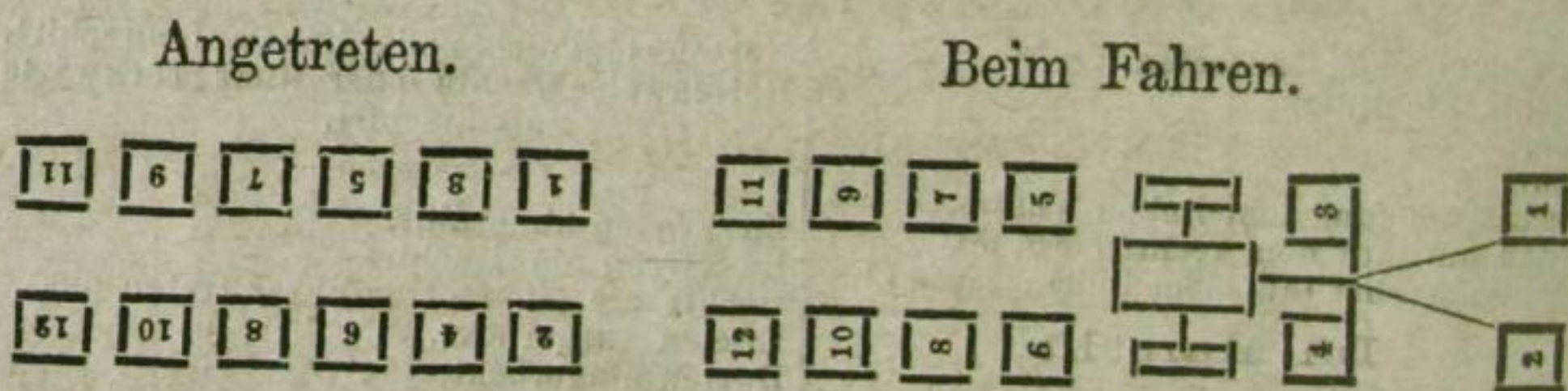




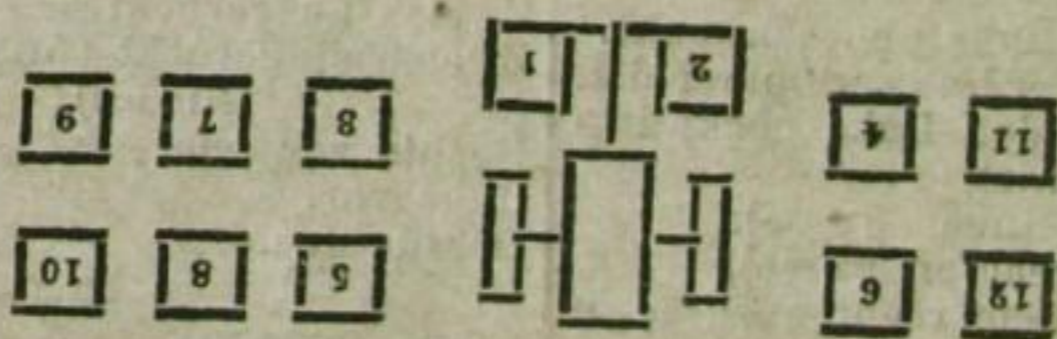
## VI.

### Vorschriften für die Spritzen- Bedienung.

Nachdem die Mannschaften nach Nummern von 1 bis 12 abgezählt sind, ist die Aufstellung folgende:



#### Bedienung.



**Spritze abgepackt** (ohne oder mit Sauger und 1 bis 3 Schläuchen in vier Zeiten [I—IV]).

#### I. Wendung nach der Spritze.

No. 1 und 2 treten vor das Querholz der Deichsel, nach der Spritze zugewendet.



## II. Abheben vom Wagen (nur für 1—6).

No. 1 und 2 fassen das Querholz der Deichsel.

No. 3 und 4 öffnen den Vorstecker.

No. 3, 4, 5 und 6 fassen die Griffe am Spritzenrahmen.

No. 1 und 2 heben die Deichsel.

No. 5 und 6 heben hinten die Spritze vom Wagen ab, so dass der Rahmen auf der Erde aufsteht.

No. 1 und 2 ziehen den Wagen vor und fahren ihn hinreichend vorwärts.

No. 3 und 4 lassen den Rahmen vorn nieder.

No. 1 und 2 treten an ihren früheren Posten, ebenso auch die Uebrigen.

## III. Vorrichtung der Spritze.

- a {
- No. 3 hebt den Korb des Saugers aus.
  - No. 5 schnallt den Riemen hinten am Sauger auf.
  - No. 1 bis 6 wickeln den Sauger ab.
  - No. 11 stellt die Gelenke und den Hahn auf der Saugenseite und ruft „fertig“.
  - No. 12 legt das Ende des Saugers ins Wasser.
- b {
- No. 10 geht zu No. 3.
  - No. 4 schraubt den Rohrschlauch ab und dafür den Deckel an.
  - No. 3 schnallt den Riemen oben am Schwengel auf, giebt das Strahlrohr an No. 10 und nimmt eine Druckstange rechts „beim Fuss“.
  - No. 6 nimmt die zweite Stange rechts „beim Fuss“.
  - No. 5 schnallt den Riemen hinten am Schwengel auf.



- ad b {
- No. 8 öffnet die Vorstecker an der Schlauchwelle und zieht den Schlauch ab.
  - No. 9 leitet denselben weiter bis zu No. 10.
  - No. 7 holt die Kurbel aus dem Kasten und übernimmt dann das Abziehen des Schlauches weiter.
  - No. 10 schraubt das Strahlrohr an das vordere Schlauchende.
  - No. 7 schraubt das hintere Schlauchende an die Spritze, öffnet den Ausgangshahn und ruft für Alles „fertig“.

#### IV. Druckstangen ein.

No. 3 und 6 legen sie an den Enden des Schwengels ein.

No. 1, 2, 4 und 5 schrauben sie an.

No. 1, 2, 3 treten vorn,

No. 4, 5, 6 treten hinten daran.

Beim Befehle: „Wasser marsch!“ geht zuerst die vordere Druckstange nieder. Wackelt die Spritze, so legt No. 7 Holzkeile aus dem Werkzeugkasten unter.

---

Anmerkung. Bei III. ergeben sich für die einzelnen Nummern nach einander folgende Verrichtungen:

No. 1 und 2 legen den Sauger mit ab.

No. 3 hebt den Saugkorb aus, schnallt den Riemen oben am Schwengel auf, giebt das Strahlrohr an 10 und nimmt eine Druckstange rechts „beim Fuss“.

No. 4 schraubt den Rohrschlauch ab und den Deckel dafür an.

No. 5 öffnet die Riemen hinten am Sauger und am Schwengel.



- No. 6 nimmt die zweite Druckstange rechts „beim Fuss“.
- No. 7 holt die Kurbel aus dem Werkzeugkasten, übernimmt das letzte Abziehen des Schlauches von der Welle, schraubt dessen Ende an den Ausgangshahn, öffnet denselben und ruft für Alles „fertig“.
- No. 8 öffnet die Vorstecker an der Schlauchwelle, zieht den Schlauch ab und leitet ihn weiter.
- No. 9 übernimmt den Schlauch von No. 8 und leitet ihn zu No. 10.
- No. 10 übernimmt das Strahlrohr von No. 3, geht damit fort und schraubt es an das vordere Schlauchende.
- No. 11 stellt, wenn der Sauger abgelegt ist, den Eingangshahn, sowie die Gelenke und ruft zuerst „fertig“.
- No. 12 legt den Saugkorb in's Wasser.

---

Nach Beendigung des Spritzens besonderer Befehl:  
„Schlauch zurück!“

- Dabei wird die hintere Druckstange erhoben.
- No. 7 schliesst den Ausgangshahn und schraubt den Schlauch davon ab.
- No. 8 legt denselben auf die Schlauchwelle oder schraubt an den noch vorhandenen Schlauch an.
- No. 7 wickelt mit der Kurbel auf.
- No. 8 und 9 leiten nach.
- No. 8 schiebt die Keile der Schlauchwelle ein.



No. 10 schraubt während des Aufwickelns das Strahlrohr ab und tritt an seinen Platz.  
No. 7, 8 und 9 ebenso.

### **Spritze aufgepackt.** (In drei Zeiten [I—III].)

#### **I. Zusammenlegen** (umgekehrt wie III beim Abpacken).

- a {  
No. 1 und 2, 4 und 5 schrauben die Druckstangen los und drehen sie um.  
No. 3 und 6 heben sie aus und legen sie auf den Schwengel.  
No. 4 schraubt den Rohrdeckel ab.  
No. 10 giebt das Strahlrohr an Nr. 3.  
No. 3 legt es auf den Schwengel und schnallt zu.  
No. 4 schraubt den Rohrschlauch an.  
No. 5 schnallt den Schwengel hinten fest.  
b {  
No. 12 bringt den Saugkorb an den Kasten.  
No. 11 stellt die Gelenke und schliesst den Eingangshahn.  
No. 1 bis 6 legen den Saugschlauch um den Kasten.  
No. 3 hakt ihn ein.

Anmerkung. Die Verrichtungen sind so, dass Jeder das wieder in die vorige Lage bringt, was er beim Abpacken verändert hat.

#### **II. Aufladen** (umgekehrt wie das Abheben).

#### **III. Wendung nach Vorn** (zur anfänglichen Stellung).

Beschluss der Führer-Sitzung vom 22. November 1865.

---